

# **Satzung über den Wochenmarkt und die Gebühren zur Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Annaburg (Marktsatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, und §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung:

## **§ 1 Markt**

Der Wochenmarkt der Stadt Annaburg ist eine öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Marktplatz und Marktzeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch auf dem Marktplatz im OT Annaburg statt.
- (2) Der Markt beginnt jeweils 8.00 Uhr und endet 13.00 Uhr.
- (3) Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so entfällt er restlos.

## **§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Annaburg dürfen die im § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Gewerbeordnung genannten Waren feilgeboten werden.
- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen nur aus Imbisswagen und Imbissständen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden
- (3) Die Zulassung anderer Gegenstände erfolgt aufgrund der gemäß § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4 Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeiten angefahren, ausgepackt oder abgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Ende der Öffnungszeit des Wochenmarktes vom Marktplatz entfernt sein, anderenfalls können sie durch die Stadt Annaburg auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

## **§ 5 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen und optisch ansprechenden Zustand befinden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche samt Einrichtungen und Zubehör nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen

Einrichtungen befestigt werden. Die äußere Gestaltung muss mit dem Gesamtbild des Wochenmarktes vereinbar sein. Vorstehende oder scharfkantige Gegenstände dürfen nicht aus dem Verkaufsstand herausragen.

(4) Die lichte Höhe einer Überdachung, gemessen ab Marktplatzoberfläche, soll mindestens 2,10 m betragen. Vordächer dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen oder ihren Firmennamen sowie ihre ladungsfähige Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(6) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig.

(7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut, Gerätschaften nicht aufgestellt werden. Alle Gegenstände müssen innerhalb der Standplätze abgestellt werden und dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschreiten. Das Abdecken der Verpackungsmaterialien wird aus Gründen der Marktansicht empfohlen.

(8) Die Entnahme von Strom ist, soweit vorhanden, über die auf den Marktplätzen installierten Verteiler (Schaltkästen) zulässig. Elektrische Kabel sind so zu verlegen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Sollten keine oder nicht ausreichende Versorgungseinrichtungen vorhanden sein, so ist der Bedarf durch den Standinhaber auf eigene Kosten und Verantwortung zu decken.

(9) Waagen sind so aufzustellen, dass diese beim Wiegevorgang nicht von Personen oder Gegenständen verdeckt werden.

## **§ 6**

### **Platzzuweisung**

(1) Die Aufstellung der Verkaufsstände erfolgt nach Anweisung der Marktaufsicht.

(2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Verkaufsplatz besteht nicht.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes ersetzt nicht die nach anderen rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

(4) Die Erlaubnis für einen Standplatz kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, z. B. der Standbetreiber oder dessen Bedienstete erheblich gegen die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung verstoßen.

## **§ 7**

### **Gebührenpflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes und ihrer Versorgungseinrichtungen werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist:

a) der Inhaber der Zuweisung

b) der tatsächliche Benutzer

c) derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes, des Standes oder der Fläche, im Übrigen mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(4) Die Standgebühren sind Tagesgebühren und werden mit der Zuweisung des Platzes, des Standes oder der Fläche, im Übrigen mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme fällig. Sie wird im Voraus an die Stadt Annaburg – Marktaufsicht – gegen Quittung entrichtet. Die Quittung ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(5) Das Standgeld beträgt für jeden Tag der Inanspruchnahme eines Platzes für Verkaufsstände aller Art und Waren ohne Unterschied zwischen geschlossenen oder offenen Ständen und Rücksicht darauf, ob das Feilbieten in Buden, von Wagen, Tischen, Karren oder auf sonstige Weise erfolgt 1,30 Euro/m<sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche.

(6) Ausnahmen:

Marktstände der ortsansässigen eingetragenen gemeinnützigen Vereine sind gebührenfrei.

(7) Im Übrigen werden Kosten für die Inanspruchnahme von elektrischer Energie nach tatsächlichem Verbrauch in einer Höhe von 0,35 €/kWh erhoben.

## **§ 8**

### **Sauberhalten des Marktplatzes**

(1) Der Standinhaber hat den Standplatz in dem entsprechenden Einzugsbereich zu reinigen, seinen gesamten Abfall zu sammeln und wieder mitzunehmen.

(2) Der Standinhaber hat dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

(3) Bis zur ordnungsgemäßen Räumung des Standortes obliegt den Standinhabern die Verkehrssicherungspflicht. Sie sind auch verpflichtet, die Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf zu halten.

(4) Soweit beim Betrieb des Verkaufsstandes Abwässer entstehen, sind diese in geschlossenen Behältern aufzufangen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

(5) Kommen Standinhaber ihren Pflichten nicht ordnungsgemäß nach, können geeignete Maßnahmen auf ihre Kosten vorgenommen oder veranlasst werden.

## **§ 9**

### **Ordnung auf dem Wochenmarkt**

(1) Die Teilnehmer im Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Marktsatzung und sonstiges Ortsrecht der Stadt Annaburg einzuhalten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau- und Preisangabenrechts, des Bundesseuchengesetzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

a) Waren im Umhergehen durch lautes Ausrufen und Anpreisen anzubieten, Vorträge zu halten sowie Megaphone oder sonstige Tonträger zu benutzen,

b) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Während der Marktzeiten ist in der Regel das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art nicht gestattet. Ausgenommen sind Not- und Rettungsdienstfahrzeuge, Marktroller, Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühle.

(5) Die für Rettungsfahrzeuge notwendige so genannte „Rettungsgasse“ muss eine Breite von mindestens 3,50 m haben und ist unabhängig von den Regelungen des § 5 Abs. 4 freizuhalten, gleichzeitig wird nochmals auf § 6 Abs. 3 verwiesen.

(6) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auszuweisen. Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Hilfskräfte mit dieser Marktsatzung vertraut zu machen.

## **§ 10 Haftung**

(1) Das Betreten des Wochenmarktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur dann, wenn sie auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschulden ihrer Dienstkräfte beruhen.

(2) Für Schäden, die durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen oder das Aufstellen der Stände, den Marktbetrieb oder die Ausübung des Marktgewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

(3) Die Standinhaber haben gegenüber der Stadt Annaburg keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb unterbrochen wird, ganz entfällt oder verlegt wird.

## **§ 11 Ausnahmen**

Die Stadt Annaburg hat das Recht, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung zuzulassen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

- a) § 4,
- b) § 5 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 oder 9
- c) § 6 Abs. 1,
- d) § 7 Abs. 4,
- e) § 8 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 oder
- f) § 9 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 6 dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 13 Gleichstellungsklausel**

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten sowohl für Männer als auch für Frauen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die 2. Änderung der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt

- Ende der Lesefassung -